

LYCONET-VEREINBARUNG

für unabhängige Lyonet Marketer (Independent Lyonet Marketer)

Fassung: August 2020

Präambel

Die Lyonet Global AG mit Sitz in Tödistrasse 48, 8002 Zürich, Schweiz, und Handelsregisternummer CHE-359.500.991, betreibt für selbstständige Erwerbende ein Marketing Programm (nachfolgend: „**Lyonet Marketing Programm**“).

Wesentlicher Bestandteil des Lyonet Marketing Programms ist die Lyonet Vereinbarung für unabhängige Lyonet Marketer (nachfolgend: „**Lyonet Vereinbarung**“), die es selbständigen, gewerblich tätigen Vertriebsmittlern ermöglicht, eigene Kundenbindungsprogramme aufzubauen und zu fördern. Nach Abschluss dieser Lyonet Vereinbarung mit der Lyonet Global AG (in diesem Zusammenhang nachfolgend „**Lyonet**“ genannt) erlangt man die Stellung als unabhängiger Lyonet Marketer (nachfolgend: „**Marketer**“).

Lyonet wird von der myWorld International Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich, 3rd Floor, 40 Bank Street, London E14 5NR (nachfolgend: „**myWorld International**“) unter anderem berechtigt, das Cashback World Programm zu verbreiten. Beim Cashback World Programm handelt es sich um eine von der myWorld International, mit ihren Konzerngesellschaften sowie Kooperationspartnern betriebene Einkaufsgemeinschaft, die den Teilnehmern (nachfolgend: „**Mitglieder**“) ermöglicht, durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen bei Partnerunternehmen (nachfolgend: „**Partnerunternehmen**“) Vorteile zu erhalten.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Lyonet beauftragt den Marketer gestützt auf diese Lyonet Vereinbarung, die Verbreitung und Nutzung des Cashback World Programms sowie des Lyonet Marketing Programms nach Massgabe dieser Lyonet Vereinbarung zu fördern, insbesondere, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gemäss Ziffer 4 dafür erfüllt sind,

- (a) durch die Gewinnung neuer Mitglieder sowie die Betreuung von bestehenden Mitgliedern,
- (b) durch die Gewinnung neuer Marketer und die Betreuung bestehender Marketer, sowie
- (c) die Gewinnung neuer Partnerunternehmen und die Betreuung bestehender Partnerunternehmen.

1.2 „**Partnerunternehmen**“ sind Unternehmen, die ausschliesslich an Verbraucher Waren oder Dienstleistungen verkaufen und

- (a) nicht mehr als 100 angestellte Mitarbeiter (Full Time Equivalent) haben,
- (b) nicht mehr als CHF 15 Millionen Umsatz pro Jahr tätigen,
- (c) nicht mehr als 10 Filialen betreiben und nicht über eine länderübergreifende Filialstruktur verfügen,
- (d) kein Stammkundenbindungsprogramm (mit persönlicher Stammkundenkarte) betreiben oder nutzen,
- (e) kein Franchise-Unternehmen sind, oder
- (f) nicht von einer ausländischen Muttergesellschaft kontrolliert werden.

Zudem werden auch Partnerunternehmen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, als Partnerunternehmen angesehen, sofern die myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern dies im Einzelfall schriftlich erklärt. Die Gewinnung und Betreuung von Partnerunternehmen, die nicht als Partnerunternehmen im Sinne dieser Ziffer 1.2 zu qualifizieren sind, ist nicht Gegenstand dieser Lyonet-Vereinbarung.

1.3 Als Gegenleistung für sämtliche Tätigkeiten des Marketers aufgrund dieser Lyonet-Vereinbarung erhält der Marketer eine Vergütung nach Massgabe des Lyonet Compensation Plans in **Anlage 1** zu dieser Lyonet-Vereinbarung (siehe dazu auch Ziffer 9).

2. Vertragsgrundlage

Für die Tätigkeiten des Marketers im Rahmen des Vertragsgegenstandes gilt ausschliesslich diese Lyonet-Vereinbarung einschliesslich sämtlicher Anlagen.

3. Rechtsverhältnis

3.1 Lyonet beauftragt und räumt dem Marketer hiermit das nicht exklusive Recht ein, nach Massgabe dieser Lyonet-Vereinbarung die Verbreitung und Nutzung des Cashback World Programms sowie des Lyonet Marketing Programms zu fördern. Der Marketer unterliegt im Hinblick auf die Ausübung seiner Tätigkeiten keinen regionalen Beschränkungen. Der Marketer haftet eigenverantwortlich für die jederzeitige Einhaltung der im jeweiligen Land für die Ausübung seiner Tätigkeit bestehenden gesetzlichen Anforderungen; von allfälligen Ansprüchen Dritter hält der Marketer Lyonet vollumfänglich schad- und klaglos.

3.2 Der Marketer handelt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit als **unabhängiger und selbständiger Unternehmer**. Zwischen Lyonet und dem Marketer wird kein wie auch immer geartetes Arbeits-, Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis begründet. Der Marketer erbringt seine Leistungen **in eigenem Namen** und **ausschliesslich** im Rahmen einer eigenverantwortlichen, selbständigen, rechtlich von Lyonet unabhängigen Tätigkeit **auf eigenes Risiko**. Der Marketer ist frei in der Organisation seiner Tätigkeiten (z.B. betreffend Wahl von Ort, Zeit und Mittel, Beschäftigung von Personal, Auswahl von Geschäftsräumlichkeiten etc.), und er ist nicht an Weisungen von Lyonet gebunden. Sofern der Marketer nicht als juristische Person organisiert ist, muss der Marketer Lyonet entweder bei Abschluss der Lyonet-Vereinbarung oder innerhalb von 20 Kalendertagen auf erste Anfrage von Lyonet einen schriftlichen Nachweis (inkl. Abrechnungsnummer) erbringen, dass er gegenüber den zuständigen Sozialversicherungsbehörden als Selbständigerwerbender registriert ist.

3.3 Es ist dem Marketer **untersagt**, Lyonet zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, im Namen von Lyonet Verträge abzuschliessen, Verpflichtungen einzugehen oder Leistungen entgegenzunehmen. Gleichfalls ist es dem Marketer untersagt, andere Konzerngesellschaften der Lyonet- bzw. myWorld-Gruppe zu vertreten.

3.4 Für jede natürliche oder juristische Person ist jeweils nur ein Vertragsabschluss als Marketer und somit nur eine Identifikationsnummer zulässig. Der Vertragsabschluss hat unter Angabe der Geschäftsadresse (Sitz) des Marketers zu erfolgen.

4. Voraussetzung für die Tätigkeit und den Vergütungsanspruch

4.1 Der Abschluss dieser Lyonet-Vereinbarung setzt bei natürlichen Personen das Erreichen der Volljährigkeit voraus.

4.2 Der Marketer hat – als Voraussetzung für die Entstehung seines Vergütungsanspruches – in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zu handeln. Dabei hat der Marketer selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass sein Gewerbe ordnungsgemäss angemeldet ist und er über die für die Ausübung seines Gewerbes benötigten behördlichen Genehmigungen verfügt. Er hat die ordnungsgemässe Zahlung von Steuern und Abgaben sicherzustellen und hält Lyonet insofern von Ansprüchen Dritter klag- und schadlos.

4.3 Die Werbung neuer Partnerunternehmen setzt eine Freischaltung durch die myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern sowie eine gesonderte Ausbildung voraus.

5. Rechte und Pflichten des Marketers

5.1 Der Marketer kann sich zur organisatorischen Unterstützung seiner Vertriebstätigkeit Dritter (z.B. Mitarbeiter) bedienen. Der Marketer hat jedoch sicherzustellen, dass die Pflichten dieses Vertrages auch von diesen Dritten eingehalten werden.

5.2 Der Marketer haftet Lyonet für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes, sowohl bezüglich sich selbst als auch bezüglich der vom Marketer unter seiner Verantwortung beigezogenen Dritten. Diese getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes ist dem Marketer bzw. den ihm unter seiner Verantwortung beigezogenen Dritten nur durch den Gebrauch der offiziellen Lyonet Marketer Unterlagen möglich.

6. Vermittlung von neuen Mitgliedern für das Cashback World Programm

6.1 Der Marketer kann mithilfe des originalen Registrierungsformulars neue Mitglieder des Cashback World Programms werben, um das Cashback World Programm zu verbreiten. Hierbei hat er unter anderem zu beachten, dass er über keine Vertretungsbefugnis verfügt und somit insbesondere nicht zur Entgegennahme von Erklärungen im Rahmen des Cashback World Programms berechtigt ist. Erst mit Annahme des Registrierungsantrages durch den jeweiligen Vertragspartner des Mitgliedes wird die Mitgliedschaft im Cashback World Programm begründet.

6.2 Der Marketer stellt bei seiner Vermittlertätigkeit sicher, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cashback World Mitglieder in der geltenden Fassung (die „**Cashback World AGB**“) dem Mitglied an jenem Ort, an welchem die Registrierung stattfindet, zur Verfügung stehen und das Mitglied in die Cashback World AGB Einsicht nehmen kann. Lyonet stellt dem Marketer die benötigten Cashback World AGB in der jeweils erforderlichen Länderversion unter www.lyconet.com (Log-in-Bereich) zum Download zur Verfügung. Die benötigten Registrierungsanträge in ausgedruckter Form erhält der Marketer nach entsprechender Bestellung direkt bei Lyonet.

6.3 Der Marketer hat vor Abschluss der Registrierung eines neuen Mitgliedes am Registrierungsformular im hierfür vorgesehenen Bereich seine Daten einzutragen. Damit die Registrierung des Mitgliedes endgültig abgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, dass der Marketer ein ausreichend erkenntliches Lichtbild des vollständig ausgefüllten und seitens des Mitgliedes unterzeichneten Registrierungsformulars im dafür vorgesehenen Bereich hochlädt.

6.4 Der Marketer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes. Diese Haftung erstreckt sich auch auf sämtliche Personen, denen sich der Marketer zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für das Verhalten ihm zurechenbarer Dritter.

6.5 Die im Zuge der Vermittlung von neuen Mitgliedern für das Cashback World Programm bekanntgewordenen Daten der zu registrierenden Mitglieder hat der Marketer mit äusserster Sorgfalt zu erfassen. Der Marketer haftet für jeglichen unrechtmässigen Datengebrauch und/oder Datenweitergabe und für die daraus allfällig entstehenden Nachteile.

7. Kommunikationsmaterial

7.1 Lyonet stellt dem Marketer Werbe- und Informationsmaterial (Unterlagen, Kataloge, Präsentationen etc.) (das „**Kommunikationsmaterial**“), das der Marketer zur Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit nach dieser Lyonet-Vereinbarung nutzen kann, kostenfrei unter www.lyconet.com (Log-in-Bereich) zum Download zur Verfügung.

7.2 Der Marketer ist gehalten, das von Lyonet zum jeweiligen Zeitpunkt durch Zurverfügungstellung unter www.lyconet.com autorisierte Kommunikationsmaterial zu verwenden. Vor Verwendung von Kommunikationsmaterial hat der Marketer zu prüfen, ob es der aktuellen Fassung entspricht.

7.3 Die Verwendung nicht autorisierten Kommunikationsmaterials (vgl. Ziffer 7.2) erfolgt auf alleiniges Risiko des Marketers.

- 7.4 Im Fall der Beendigung dieser Lyonet-Vereinbarung hat der Marketer noch bei ihm vorhandenes Kommunikationsmaterial unverzüglich zu vernichten und die Vernichtung gegenüber Lyonet schriftlich zu bestätigen.
- 7.5 Veröffentlichungen und Inserate sowie die Benutzung von angemeldeten und/oder eingetragenen Marken von Lyonet oder mit Lyonet verbundenen Unternehmen, wie beispielsweise des Firmenlogos und der Marken Lyonet, Child & Family Foundation, Greenfinity Foundation usw., bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von Lyonet. Die Veröffentlichung sowie Benutzung von angemeldeten und/oder eingetragenen Marken der myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern, wie beispielsweise Cashback World oder myWorld bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung der myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern. Dies gilt auch für eine Nutzung über das Internet oder sonstige elektronischen Medien. Das Recht des Marketers zur Nutzung des von Lyonet autorisierten Kommunikationsmaterials gemäss Ziffer 7.2 bleibt unberührt.
- 7.6 Sofern der Marketer die Lyonet-Vereinbarung verletzt, stellt der Marketer Lyonet von Ansprüchen Dritter frei, welche diese gegen Lyonet oder gegen einer ihrer Konzerngesellschaften oder Kooperationspartnern wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer gewerblichen Schutzrechte durch den Marketer geltend machen.
- ## 8. Lifeline
- 8.1 Die „**Lifeline**“ besteht aus allen Marketern bzw. Mitgliedern, unabhängig von welcher Ebene, die dem Marketer durch seine Empfehlungen und alle Folgeempfehlungen zuzuordnen sind (Downline). Die „**Upline**“ besteht aus den Empfehlungsgebern des Marketers. Der nächste Marketer in der Upline wird als „**Coach**“ und der übernächste als „**Senior Coach**“ bezeichnet.
- 8.2 Die Vergütung des Marketers nach dem Lyonet Compensation Plan berechnet sich unter Berücksichtigung aller Einkäufe aller Marketer bzw. Mitglieder jeglicher unterer Ebene seiner Lifeline. Einkäufe aus einer anderen Lifeline werden nicht zu Gunsten des Marketers berücksichtigt, selbst wenn der Marketer den Vertragsabschluss tatsächlich vermittelt hat.
- 8.3 Die Lifeline ist grundsätzlich unveränderlich. Marketer, die in den letzten zwölf Monaten keine Vergütungsberechtigung erreicht haben, können ihren Empfehlungsgeber wechseln, indem sie einen anderen Marketer mit dessen Einverständnis gegenüber Lyonet als Empfehlungsgeber benennen. Ist der Marketer gleichzeitig auch Mitglied, ist ein Wechsel des Empfehlungsgebers nur zulässig, wenn zusätzlich auch die Voraussetzungen für einen Wechsel als Mitglied gemäss den Bestimmungen der Cashback World AGB erfüllt werden. Dies bedeutet, sowohl über einen Zeitraum von sechs Monaten keine Einkäufe bei myWorld oder Partnerunternehmen getätigt als auch in den letzten zwölf Monaten keine Vergütungsberechtigung erreicht zu haben. In diesem Fall bleiben die von dem wechselnden Marketer direkt oder indirekt geworbenen Marketer bzw. Mitglieder (unabhängig welcher Stufe) dem ursprünglichen Empfehlungsgeber in ihrer ursprünglichen Stellung erhalten. Die Vergütungsberechtigung wird im Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 definiert und geregelt.
- 8.4 Die Lifeline ist grundsätzlich unveränderlich. Marketer, die in den letzten zwölf Monaten keine Vergütungsberechtigung erreicht haben, können ihren *Empfehlungsgeber* wechseln, indem sie einen anderen Marketer mit dessen Einverständnis gegenüber Lyonet als *Empfehlungsgeber* benennen. Ist der Marketer gleichzeitig auch Mitglied, ist ein Wechsel des Empfehlungsgebers nur zulässig, wenn zusätzlich auch die Voraussetzungen für einen Wechsel als Mitglied gemäss den Bestimmungen der Cashback World AGB erfüllt werden.
- 8.5 Beendet ein Marketer seine Teilnahme am Lyonet Marketing Programm, oder wechselt er die Lifeline nach Ziffer 8.3. dieser Vereinbarung oder als Mitglied, lässt dies die Stellung der übrigen Marketer bzw. Mitglieder der betroffenen Lifeline (im unteren oder oberen Teil) unberührt.
- 8.6 Die Übertragung der Identifikationsnummer (ID) an Dritte (z.B. wegen eines Verkaufs der Identifikationsnummer) kann grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung von Lyonet und bei gleichzeitiger Übertragung sämtlicher zwischen dem Marketer und der Lyonet- sowie (allenfalls) der myWorld-Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen an den Dritten erfolgen. Verstirbt der Marketer, gehen die zwischen ihm und der Lyonet- sowie (allenfalls) der myWorld-Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen (einschliesslich seiner ID) allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über.
- ## 9. Vergütung
- 9.1 Der Marketer wird für seine Tätigkeit von Lyonet nach dem Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 vergütet, womit sämtliche Vergütungsansprüche des Marketers abgegolten sind. Insbesondere hat der Marketer keinen Anspruch gegen Lyonet auf Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit entstandenen Aufwendungen (insbesondere auf die Erstattung von Fahrt-, Reise-, Material- oder Personalkosten).
- 9.2 In Ergänzung der Vergütungen gemäss Compensation Plan kann Lyonet nach eigenem Ermessen weitere Prämien ausrichten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- 9.3 Die Berechnung sämtlicher Vergütungen erfolgt wöchentlich bzw. monatlich unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Lyonet Marketing Program gutgeschriebenen Shopping Points (gemäss dem Lyonet Compensation Plan in Anlage 1). In den Abrechnungen, die dem Marketer über seinen www.lyconet.com Zugang im Login-Bereich zugänglich gemacht werden, bildet Lyonet sämtliche Informationen ab, die nach dem Lyonet Compensation Plan für die Vergütung des Marketers relevant sind.
- 9.4 Der Marketer hat diese **Abrechnung unverzüglich zu prüfen** und etwaige Einwände spätestens **innerhalb einer Woche** nach der Zugänglichmachung der Abrechnung über den [Lyconet.com](http://www.lyconet.com) Zugang und in der von Lyonet bestimmten Form schriftlich gegenüber Lyonet geltend zu machen, ansonsten gilt diese als vom Marketer genehmigt.

- 9.5 Die dem Marketer aus dem Lyonet Marketing Programm zustehende Vergütung wird dem Marketer ausgezahlt, sofern die Summe der Zahlungsansprüche einen Betrag iHv CHF 15 erreicht und der Marketer 5 aktive Kunden hat*.
- 10. Geheimhaltung und Vertraulichkeit**
- 10.1 Der Marketer hat über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Lyonet, die ihm während seiner Tätigkeit von Lyonet als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung dieser Lyonet-Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.
- 10.2 Unterlagen über interne Geschäftsvorgänge, die dem Marketer anvertraut wurden, hat er unverzüglich nach ihrer auftragsgemässen Benutzung, spätestens jedoch bei Beendigung dieser Lyonet-Vereinbarung an Lyonet zurückzugeben.
- 10.3 Der Marketer wird diese Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen auch seinen Hilfspersonen auferlegen.
- 11. Datenschutz**
- 11.1 Soweit zur Durchführung der Lyonet-Vereinbarung, also insbesondere zur Berechnung der Shopping Points und Vergütungen laut Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 erforderlich, erhebt, speichert und verarbeitet die Lyonet Global AG als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle personen- bzw. unternehmensbezogene Daten sowie Daten über Tätigkeiten der Marketer.
- 11.2 Sämtliche Anfragen betreffend Auskunft, Änderung sowie Löschung der Daten können direkt an Lyonet Global AG, Tödistrasse 48, 8002 Zürich, Schweiz, oder per E-Mail an international@lyconet.com gerichtet werden. Weitere datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen bei Verwendung der Lyonet-Webseite finden sich in der Datenschutzerklärung auf www.lyconet.com.
- 11.3 Lyonet setzt international anerkannte Sicherheitstechnologien ein, um die Daten der Marketer gegen unbefugte Zugriffe zu schützen.
- 11.4 Sofern der Marketer IT gestützte Zusatzleistungen in Anspruch nimmt und Lyonet in diesem Zusammenhang vom Marketer eingegebene personenbezogene Daten verarbeitet, schliessen die Parteien eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung ab.
- 12. Kündigung**
- 12.1 Die Lyonet-Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.
- 12.2 Jede Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- 12.3 Die allfällige Teilnahme am Cashback World Programm bleibt von einer Beendigung dieses Vertrages unberührt.
- 13. Auswirkungen der Kündigung**
- 13.1 Die bereits ausgezahlten Vergütungen verbleiben beim Marketer. Darüber hinaus hat der Marketer Anspruch auf Auszahlungen der Vergütungen, für die zum Beendigungszeitpunkt bereits sämtliche Voraussetzungen nach dem Lyonet Compensation Plan erfüllt sind. Weitergehende Ansprüche des Marketers gegenüber Lyonet sind unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Ansprüche ausgeschlossen.
- 13.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden vom Marketer geleistete Zahlungen (z.B. für Dienstleistungen oder Gutscheinbestellungen) nicht zurück erstattet. Aufwände des Marketers werden nicht rückvergütet.
- 14. Haftung**
- 14.1 Lyonet haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine weitergehende Haftung von Lyonet ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet Lyonet nicht für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit oder für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder andere indirekte Schäden.
- 14.2 Soweit die Haftung für Lyonet beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Lyonet.
- 15. Änderungen**
- 15.1 Der Marketer verpflichtet sich, Lyonet Änderungen seiner vertragswesentlichen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf Änderungen der Adresse und der Bankverbindung. Falls Änderungen der Geschäftsanschrift nicht unverzüglich bekannt gegeben werden, gelten Erklärungen, die Lyonet postalisch an die zuletzt bekannte Adresse versendet, trotzdem als durch den Marketer empfangen.

* Als aktive Kunden eines Marketers werden alle registrierten Mitglieder des Cashback World Programms innerhalb seiner Lifeline bis zum nächsten Marketer bezeichnet, die keine Lyonet Vereinbarung abgeschlossen haben und daher keine Marketer sind und die zusätzlich einen Einkaufsumsatz in der Höhe von CHF 10 bei einem Partnerunternehmen getätigt haben. Direkt empfohlene Marketer sowie direkt empfohlene Partnerunternehmen, welche jeweils auch Mitglieder des Cashback World Programms sind, werden ebenfalls als aktive Kunden gewertet, sofern sie einen Einkaufsumsatz in der Höhe von CHF 10 bei einem Partnerunternehmen getätigt haben. Einkäufe eines eVoucher sind Einkäufen bei Partnerunternehmen gleichgestellt.

- 15.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor dieser Lyonet-Vereinbarung. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Lyonet massgebend. Zwischen den Parteien wurden keine mündlichen Abreden getroffen. Lyonet ist überdies berechtigt, dem Marketer Vertragserklärungen und zur Durchführung des Vertrages erforderliche Informationen auch per SMS oder Email zu übersenden, sofern der Marketer entsprechende Kontaktdaten benannt und dem nicht widerspricht.
- 15.3 Dem Marketer in Textform an die von ihm bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse mitgeteilte Änderungen dieser Vereinbarung und sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Marketer und Lyonet gelten als vom Marketer akzeptiert, wenn der Marketer ihrer Geltung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Lyonet wird den Marketer bei Beginn der Frist besonders darauf hinweisen, dass sein Einverständnis mit den mitgeteilten Änderungen der Vereinbarung als gegeben gilt, wenn es ihrer Geltung nicht innerhalb der gesetzten Frist in Textform widerspricht. Die Änderungen dieser Vereinbarung gelten nur dann als vom Marketer akzeptiert, wenn dieser Hinweis auch tatsächlich erteilt worden ist.
- 16. Allgemeine Bestimmungen**
- 16.1 Der Marketer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lyonet diese Lyonet-Vereinbarung oder die zwischen den Parteien aufgrund dieser Lyonet-Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten an einen Dritten abzutreten oder auf sonstige Weise, auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen. Verstirbt der Marketer, gehen die zwischen ihm und Lyonet bestehenden Vertragsbeziehungen allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über. Der Marketer ist ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lyonet nicht berechtigt, etwa bestehende Rechte mit einem Pfandrecht zu belasten.
- 16.2 Das Recht des Marketers, Forderungen von Lyonet aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um gegenseitige, voneinander abhängige Forderungen handelt oder der Marketer mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellten Forderung aufrechnet.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung dieser Lyonet-Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 17. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 17.1 Diese Vereinbarung untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Lyonet Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz von Lyonet.
- 17.3 Soweit dem Gerichtsverfahren kein staatliches Schlichtungsverfahren vorausgeht, sind die Parteien verpflichtet, vor Einleitung eines allfälligen Gerichtsverfahrens, am Sitz von Lyonet eine Einigungsverhandlung durchzuführen.